

April - Mai 2015

PC-Kassensystem: Apotheker müssen auch Einblicke in Einzeldaten geben

Apotheker, die ein computergestütztes Kassensystem verwenden, sind eventuell verpflichtet, dem Finanzamt auch die Daten zu den Einzelaufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Im konkreten Fall verlangte die Finanzbehörde bei einer Außenprüfung Einblick in die einzelnen Warenverkäufe. Der Apotheker verweigerte die Datenherausgabe, da er seiner Ansicht nach nicht zu Einzelaufzeichnungen verpflichtet ist. Er benutzte ein speziell für Apotheken entwickeltes PC-gestütztes Erlöserfassungssystem mit integrierter Warenwirtschaftsverwaltung. Da dieses Kassensystem alle Vorgänge einzeln speichert, sei es dem Apotheker zumutbar, die Einzeldaten zur Verfügung zu stellen, so der BFH.

Aufwandsentschädigung an Kassenpatienten mindert nicht Versandhandelsumsatz

Aufwandsentschädigungen, die Versandapotheken an Kassenpatienten zahlen, können nicht dazu benutzt werden, die Bemessungsgrundlage der steuerpflichtigen Versandhandelsumsätze mit Privatpatienten zu mindern. Der Bundesfinanzhof lehnte einen entsprechenden Vorstoß einer niederländischen Versandapotheke ab. Zum einen besteht zwischen den Entschädigungen für die GKV-Patienten und den Medikamentenlieferungen an die Privatpatienten kein Zusammenhang, so dass beides nicht miteinander verknüpft werden darf. Auch könnten keine „negativen Umsätze“ geltend gemacht werden, weil die Apotheke Patienten für ihre Mitwirkung bezahlt, durch die sie erst ihre gesetzlichen Beratungspflichten erfüllen kann. Im konkreten Fall zahlte die Versandapotheke an Kunden für die telefonische oder schriftliche Beantwortung von Fragen zur Erkrankung und für die Übersendung eines Rezeptes eine „Aufwandsentschädigung“ in Höhe bis zu 15 € bzw. von 1 € pro Rezeptübersendung.

Nach Praxisabgabe: Wiederaufnahme der Tätigkeit kann Steuerbegünstigung kosten

Freiberufler, die ihre Praxis oder Apotheke verkaufen, verlieren die Steuerbegünstigung für den Veräußerungserlös, wenn sie nach gut zwei Jahren in derselben Stadt, mit fast demselben Personal und demselben Patienten- oder Kundenstamm wieder weiterarbeiten. Diese bittere Erfahrung musste ein Steuerberater vor dem Finanzgericht (FG)

Köln machen. Er hatte seine Kanzlei verkauft und zunächst als freier Mitarbeiter für seine Nachfolger weitergearbeitet. Als es zu Differenzen kam, gründete der Steuerberater 22 Monate nach dem Verkauf eine neue Kanzlei, in der er einen Teil seines alten Personals wieder einstellte und einige „alte“ Mandanten weiter betreute. Dadurch lag nach Ansicht des FG eine steuerbegünstigte Veräußerung nicht vor, da die wesentlichen wirtschaftlichen Grundlagen, zu denen besonders der Mandantenstamm gehört, nicht auf einen anderen übertragen wurden.

Darlehen unter Ehepartnern: Steuersatz für Kapitalerträge kann höher als 25% sein

Kapitalerträge, die ein Ehepartner durch ein Darlehen an seinen Ehegatten erzielt, unterliegen nicht immer dem günstigen Steuersatz von 25 Prozent (Abgeltungsteuersatz). Die Anwendung dieses gesonderten Steuertarifs ist dann ausgeschlossen, wenn zwischen den Eheleuten ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis und damit ein Beherrschungsverhältnis im Sinne des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG besteht. So urteilte der Bundesfinanzhof im Fall eines Mannes, der seiner Frau einen fest verzinslichen Kredit zur Anschaffung und Renovierung einer fremd vermieteten Immobilie gegeben hatte. Die Ehefrau verfügte weder über eigene finanzielle Mittel noch hätte eine Bank den Erwerb und die Renovierung des Objekts zu 100 Prozent finanziert.

Finanzgericht: Scheidung ist nichts Besonderes mehr

Scheidungskosten sind seit dem Jahr 2013 nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Diese Ansicht vertritt zumindest das Finanzgericht Niedersachsen. Das Argument des Richters: Die Scheidung sei heutzutage kein außergewöhnliches Ereignis mehr. Das Gericht stützte sich für diese Erkenntnis auf Daten des Statistischen Bundesamtes, nach denen zurzeit jährlich rund 380.000 Eheschließungen etwa 190.000 Ehescheidungen gegenüber stehen. Da andere Finanzgerichte in Bezug auf die Absetzbarkeit von Scheidungskosten gegenteilige Ansichten vertreten, wurde die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Bewertung von Wertpapieren bei der Erbschaftsteuer

Wertpapiere in einem Wertpapierdepot sind bei der Erbschaftsteuerfestsetzung immer mit dem Rücknahmepreis anzusetzen. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden. Es wies damit die Klage von Erben ab, die bei der Bewertung des Depots lieber einen niedrigeren Tageschlusskurs zugrunde gelegt haben wollten. Für eine solche Ausnahme sah das Gericht jedoch keine rechtliche Grundlage, da das Bewertungsgesetz (auch in der neueren Fassung) die Bewertung von Wertpapieren nach dem Rücknahmepreis vorschreibe.

Kosten für Eizellspende sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Wer sich außerhalb Deutschlands mit Hilfe einer gespendeten Eizelle einer künstlichen Befruchtung unterzieht, kann die Kosten dafür nicht als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen. Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg wies die Klage einer Frau ab, die sich in Spanien eine fremde Eizelle hatte einsetzen lassen. Zwar erkenne der Bundesfinanzhof inzwischen künstliche Befruchtungen mit einem fremden Samen als Krankheitskosten an, die steuerlich berücksichtigt werden können. Die Eizellspende, so das Gericht, sei jedoch in Deutschland unter Strafe gestellt. Der Gesetzgeber habe damit eine Wertentscheidung getroffen, die auch im Steuerrecht zu beachten sei. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

Voraussetzung für die Geltendmachung einer Spende an eine Stiftung

Spenden in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung können steuermindernd geltend gemacht werden. Aber Achtung: Diese Möglichkeit besteht erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Stiftung von der zuständigen Stiftungsbehörde anerkannt wurde. Das heißt: Spenden, die in den Vermögensstock einer Stiftung gehen, die erst noch errichtet werden soll und die weder über eine Bestätigung der Gemeinnützigkeit noch über eine Anerkennung verfügt, können nicht geltend gemacht werden. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Zahnersatz: Kasse muss Heil- und Kostenplan vorher prüfen

Zahnärzte sollten ihre Patienten darauf hinweisen, dass die Kosten für Zahnersatz nur dann erstattet werden, wenn der Heil- und Kostenplan zuvor von der Krankenkasse überprüft wurde. Nach einem Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen ist die Genehmigung dadurch gerechtfertigt, dass die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit eines Zahnersatzes vorab besser überprüft werden kann. Patienten, die sich an dieses gesetzlich vorgeschriebene Prozedere nicht halten, könnten nicht mit der Bezahlung des Zahnersatzes durch die Kasse rechnen.

Kündigungsschutz bei künstlicher Befruchtung

Schwangeren Arbeitnehmerinnen darf laut Gesetz nicht gekündigt werden. Dieses mutterschutzrechtliche Kündigungsverbot gilt natürlich auch bei Schwangerschaften, die durch eine In-Vitro-Fertilisation entstanden sind. Nach einem jüngeren Urteil des Bundesarbeitsgerichts greift der Kündigungsschutz in diesem Fall schon ab dem Zeitpunkt

der Einsetzung (Embryonentransfer) der befruchteten Eizelle und nicht erst mit deren erfolgreicher Einnistung. Im entschiedenen Fall war einer Frau gekündigt worden, nachdem bei ihr (wie sie dem Arbeitgeber angekündigt hatte) ein Embryonentransfer vorgenommen worden war. Die Schwangerschaft wurde erst zwei Wochen später bestätigt.

Für Erholungskuren muss Urlaub genommen werden

Bei bloßen Erholungskuren haben Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, sie müssen dafür Urlaub opfern. Das geht aus einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen hervor. Nach Ansicht der Richter kommt eine Entgeltfortzahlung nur bei Kuren in Betracht, wenn ein Träger der Sozialversicherung wie zum Beispiel eine Krankenkasse diese bewilligt und sie außerdem medizinisch notwendig sind. Die Maßnahme muss laut Gericht dazu dienen, „eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder eine sonst drohende Krankheit zu verhüten“. Erholungskuren, die nur allgemeinen Verschleißerscheinungen vorbeugen sollen oder der Verbesserung des Allgemeinbefindens dienen, fallen nicht unter Entgeltfortzahlungsgesetz.

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter: www.metax.de.

metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Massener Straße 52, 59423 Unna

© 2015 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH

Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr

enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.